



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

Luzern, 20. August 2013

Protokoll-Nr.: 904

**11.446 Parl. Initiative Lombardi für ein Auslandschweizergesetz
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir den vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich begrüßen. Die thematische Zusammenführung verschiedenster Bestimmungen, welche alle die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer betreffen, erachten wir als positiv. Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

Zum Auslandschweizerregister

Artikel 11 Eintrag im Auslandschweizerregister

Wir begrüßen es, wenn die Anmeldung für den Eintrag im Auslandschweizerregister in der Eigenverantwortung der anspruchsberechtigten Person liegt.

Artikel 12 Anmeldung

Die Lösung, dass eine Person einer einzigen Vertretung zugeordnet wird, korrespondiert mit der Regelung für Personen im Inland und wird begrüsst.

Artikel 13 Meldung von Änderungen

Im Auslandschweizerregister eingetragene Personen sind verpflichtet, Änderungen der im Moment der Anmeldung gemachten Angaben zu melden. Bei der Führung des kantonalen Stimmregisters für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wurde immer wieder festgestellt, dass Personen umgezogen sind, ohne ihre neue Adresse zu hinterlegen, so dass das Stimmmaterial nicht mehr zugestellt werden konnte. Es ist daher sehr wichtig, dass sich das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und die Stimmgemeinde gegenseitig über vorgenommene Änderungen und Löschungen von stimmrechtsrelevanten Daten informieren, wie dies in Artikel 19 Absatz 4 vorgesehen ist.

Zu den politische Rechten

Artikel 15 Anwendbares Recht

Gegenüber dem bestehenden Recht ändert sich nichts. Es wird begrüsst, dass weiterhin die Kantone darüber entscheiden sollen, ob sie die bei ihnen gemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen (insbesondere zu den Ständeratswahlen) zulassen wollen.

Artikel 17 Ausschluss vom Stimmrecht

Grundsätzlich ist damit keine Änderung gegenüber dem bestehenden Recht verbunden. Für die zuständigen Behörden wird es jedoch sehr schwierig werden, die Bestimmung in Unterabsatz b umzusetzen. Die Angemessenheit einer Massnahme des Erwachsenenschutzes zu beurteilen ist schon anspruchsvoll, wenn alle Beteiligten in der Schweiz leben.

Artikel 18 Ausübung des Stimmrechts

Im Sinne einer Anpassung an die Regelung für Inlandschweizerinnen und Inlandschweizer begrüssen wir es, wenn die Festlegung der Stimmgemeinde vereinfacht wird und die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer neu ins Stimmregister der Gemeinde ihres letzten Wohnsitzes in der Schweiz eingetragen werden. Für den Kanton Luzern, der ein zentrales Stimmregister führt, wird dies allerdings mit einem Mehraufwand verbunden sein, da bei jeder Neuanschreibung bei der betreffenden Gemeinde eine Bestätigung eingeholt werden muss. Da die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bisher auch ihre Heimatgemeinde als Ort ihrer Stimmberechtigung wählen konnten, sind im Stimmregister des Kantons Luzern auch viele Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer eingetragen, die ihre Heimatgemeinde im Kanton Luzern haben. Für den Umgang mit diesen bereits im Stimmregister des Kantons Luzern aufgrund ihrer Heimatgemeinde eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist eine Übergangsregelung zu treffen.

Gemäss Absatz 4 fördert der Bundesrat im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden die Durchführung von Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Im Kanton Luzern ist es für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer seit der Abstimmung vom 28. November 2010 möglich, elektronisch abzustimmen. Wir unterstützen diese Bestrebungen des Bundesrates.

Artikel 19 Eintrag und Löschung im Stimmregister

Die Anmeldung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer muss neu nicht mehr alle vier Jahre erneuert werden (bisher Artikel 5a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975). Dies reduziert den administrativen Aufwand auf Seiten der Stimmregisterführer deutlich. Damit wird auch eine einfachere Lösung getroffen als sie mit der parlamentarischen Initiative 08.522 von Thérèse Meyer-Kaelin "Vereinfachte Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer" gefordert wurde.

Aus Artikel 19 geht hervor, dass Auslandschweizerinnen oder Auslandschweizern, welche die politischen Rechte ausüben wollen, sich wie bisher bei der zuständigen Vertretung melden müssen. Die Vertretung leitet diese Meldung der zuständigen Stimmgemeinde weiter. Aus unserer Sicht müsste es für die Ausübung der politischen Rechte möglich und ausreichend sein, dass ein Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin bei der Eintragung im Auslandschweizerregister gemäss Artikel 11 ff. auch gleichzeitig die Ausübung der politischen Rechte beantragen kann. Dies hat den Vorteil, dass sich die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nicht mehrmals melden müssen, wenn sie einerseits von den Vorteilen des Auslandregisters profitieren und wenn sie andererseits die politischen Rechte wahrnehmen wollen.

Wir unterstützen es, dass es möglich sein wird, eine Person im Stimmregister zu löschen, wenn das Stimmmaterial dem Kanton drei Mal in Folge als unzustellbar zurückgeschickt wird. Dies verringert den Aufwand des Stimmregisterführers oder der Stimmregisterführerin.

Es ist unabdingbar, dass sich das EDA und die Stimmgemeinde über vorgenommene Änderungen und Löschungen von Daten, die für das Stimmrecht relevant sind, gegenseitig informieren, wie dies in Absatz 4 geregelt ist. Die Stimmgemeinde kommt nur so zu diesen wichtigen Informationen, wenn ein stimmberechtigter Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin nicht im Auslandschweizerregister eingetragen ist. Aus unserer Sicht obliegt es auch den nur im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sicherzustellen, dass ihre Angaben im Stimmregister richtig und aktuell sind.

Artikel 21 Förderungsmassnahmen

Es macht Sinn, wenn der Bund im Zusammenhang mit Förderungsmassnahmen zur Erleichterung der Ausübung der politischen Rechte auch die Kantone oder weitere Dritte unterstützen kann.

Zur Organisation der Sozialhilfe

Das Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA) soll aufgehoben beziehungsweise in das neue Auslandschweizergesetz integriert werden. Dabei ist beabsichtigt, Artikel 3 BSDA nicht zu übernehmen. Diese Bestimmung regelt die Unterstützung bei Heimkehr. Demnach übernimmt der Bund die Kosten für längstens drei Monate vom Tag der Rückkehr an gerechnet, wenn Auslandschweizerinnen oder Auslandschweizer, die sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, nach ihrer Rückkehr in die Schweiz unterstützt werden müssen. Diese Lösung erscheint insofern richtig, als kürzlich im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger die Kostenersatzpflicht der Heimatkantone gegenüber den Aufenthaltskantonen aufgehoben wurde.

Die Gemeinden werden dem Bund für Rückkehrende keine Sozialhilfe mehr verrechnen können. Diese Änderung verursacht den luzernischen Gemeinden einen Ausfall von rund 60'000 Franken jährlich. Die Geltendmachung dieser Kosten beim Bund ist zugegebenermassen mit einem erheblichen Aufwand für die Gemeinden verbunden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der bürokratische Aufwand in diesem Bereich der Sozialhilfe zwar verringert, aber die Gemeinden müssen doch auf gewisse Einnahmen verzichten, die grundsätzlich nach einem Ausgleich rufen. Zu diesem Punkt ist sicher auch die Vernehmlassung des Schweizerischen Gemeindeverbandes zu beachten.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

auch per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

